

## WIR BEACHTEN DAS JUGENDSCHUTZGESETZ

### DESHALB GILT:

	<p>Keine Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche <b>unter 18 Jahren</b>.</p>
	<p>Keine Abgabe von anderen alkoholischen Getränken, wie z.B. Wein und Bier, an Kinder und Jugendliche <b>unter 16 Jahren</b>.</p>
	<p>Keine Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche <b>unter 18 Jahren</b>. Dies gilt auch für E-Zigaretten, E-Shishas und die entsprechenden Liquids.</p>

Auszug aus den §§ 9 und 10 Jugendschutzgesetz (Stand 04/2016)  
Copyright beim Wirtschafts- und Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf  
Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung.